

# Schuttberge im Wald gibt es immer wieder

Kein Fall ist einfach: Mindestens einmal im Monat wird beim Landratsamt eine illegale Müllentsorgung angezeigt

VON  
JANA SCHNEEBERG

Liegt es am Frühling, der wieder mehr Menschen nach draußen zieht, oder lagern tatsächlich mehr Leute Bauschutt in der Natur ab? In den vergangenen Wochen gingen bei den Nordbayerischen Nachrichten mehrere Anfragen besorgter Bürger ein, die Ablagerungen im Wald entdeckt hatten. Ist das verboten oder unter Umständen möglich? Das wollten wir von Manfred Görl, zuständiger Sachbearbeiter des Landratsamtes Forchheim, wissen – und waren mitten drin im sehr komplizierten Abfallrecht.

FORCHHEIM – Es geht um Fälle, in denen zum Beispiel Wanderer oder Mitglieder des Bund Naturschutz auf Wald- oder Feldwegen auf Ablagerungen stoßen. Oft ist es Bauschutt, der entdeckt wird. Eine Verwendung von homogenem Material, etwa reinem

Dachstein- oder Ziegelbruch ist grundsätzlich möglich, wenn es einem vernünftigen Zweck dient, beispielsweise zur Wegeinstandsetzung.

Allerdings gibt es viele Einschränkungen, erklärt der zuständige Sachbearbeiter. Diese betreffen zum Beispiel Gebiete, die einem besonderen Schutz genießen. So ist in Wasserschutzgebieten jegliche Ablagerung verboten.

## Material muss erklärt werden

Rund einmal in der Woche rufen Bürger quer aus dem Landkreis beim Landratsamt Forchheim an und fragen, ob sie zur Befestigung von Wegen oder zur Ausbesserung von Schlaglöchern auf ihren Grundstücken Ziegelbruch oder ähnliches verwenden können. Das sei der einfachste Fall, so Manfred Görl. Denn dann lässt er sich den Sachverhalt vom Antragsteller schriftlich erklären: „Er muss darlegen, um welches Material es sich han-

delt, wo es her kommt, wie viel es ist, wo er es ausbringen will und was er konkret damit vor hat.“

Ist das erfolgt, prüft der Sachbearbeiter, ob es sich bei der entsprechenden Flurnummer um ein Grundstück im Schutzgebiet handelt. Denn auch im ausgewiesenen Naturschutzgebiet ist die Ablagerung von zerkleinertem Bauschutt nur unter Umständen möglich. Wenn nicht, geht es im zweiten Schritt der Prüfung um das konkrete Material.

Ausschließlich recyclingfähiges und zerkleinertes Material ohne jegliche Fremdbestandteile darf verwendet werden. Im Zweifelsfall muss der Antragsteller mit chemischen Analysen die Unbedenklichkeit des Bauschutts nachweisen. Zuletzt ist wichtig, dass durch den Einbau keine Gefahr für Wegbenutzer und Wildtiere ausgeht. Deshalb ist das Material beispielsweise mit Splitt oder Schotter abzudecken. Nur wenn alles passt,

darf ein Einbau erfolgen. Schwieriger sind für die Mitarbeiter des Landratsamtes die Fälle, die von Dritten gemeldet werden: Denn in diesen Fällen müssen sie davon ausgehen, dass derjenige, der den Schutt abgelagert hat, etwas verschleiern wollte. Denn: „Abfallwirtschaft hat eben oft etwas mit Verstecken zu tun“, erklärt Görl.

## Wer ist verantwortlich?

Zu allererst gilt es dabei die Frage zu klären, wer für die Ablagerung verantwortlich ist – zugleich die schwierigste Frage. Denn bei Grundstücken im Außenbereich, die öffentlich zugänglich sind, ist nicht automatisch der Grundstücksbesitzer in der Haftung. „Da kann ja jeder mit einem Hänger hinfahren und das Zeug abladen“, so Görl. Und selbst wenn es Zeugen gibt, die den Frevel beobachtet haben, ist die Sache nicht einwandfrei bewiesen und bittet deshalb die Bevölkerung bei einer Anzeige möglichst

konkrete Angaben zu machen: Was wurde wo im Wald genau abgelagert? Gibt es Hinweise auf einen Täter? „Nur so können wir tätig werden und mit der Recherche beginnen“, sagt Manfred Görl.

Doch es sei schwierig, diese Fälle zum Abschluss zu bringen. Im Extremfall muss der Landkreis den Schutt sogar auf Kosten der Allgemeinheit entfernen, weil kein Schuldiger gefunden wurde oder das Vergehen dem Schuldigen nicht nachgewiesen werden kann. „Da hatten wir schon Fälle...“, sagt der zuständige Sachbearbeiter und erzählt von kreativen Ausreden der Beschuldigten.



„Auch wenn man es nicht vermutet, Das Abfallrecht ist eine komplexe Materie, da gibt es kein Schema F. Es gebe zwar Vorgaben und Handreichungen, nach denen sich die Behörde richten muss, doch letztlich sei jeder Fall ein Einzelfall und müsse bis zum Schluss durchdacht werden, sagt Manfred Görl